

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 22. JULI 1950

NUMMER 60

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 10. 7. 1950, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure. S. 669.

### A. Innenministerium. B. Finanzministerium.

RdErl. 29. 6. 1950, Anrechnung von Nichtbeschäftigungszeiten bei Angestellten nach § 7 ATO. und den ADO.-Bestimmungen zu § 16 TO.A; hier: 1. Anrechnung von Dienstzeiten während der Zeit der Nichtbeschäftigung, 2. Hinausrückung des Steigerungstages der Grundvergütung um Zeiten der Nichtbeschäftigung und Nichtanrechnung von Dienstzeiten vom Tage nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft bis zur Wiedereinstellung. S. 669.

### B. Finanzministerium.

### C. Wirtschaftsministerium.

### D. Verkehrsministerium.

### E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 10. 7. 1950, Tierversuche an lebenden Tieren. S. 671.

III. Ernährung: AO. 11. 7. 1950, Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung zur Verbesserung der Milchqualität. S. 671.

### F. Arbeitsministerium.

Bek. 4. 7. 1950, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 671. — Mitt. 5. 7. 1950, Typenzulassung für Niederdruckdampfkessel. S. 672. — Mitt. 30. 7. 1950, Typenzulassung für Niederdruckdampfkessel. S. 673.

### G. Sozialministerium.

### H. Kultusministerium.

### J. Ministerium für Wiederaufbau.

IC. Landwirtschaftliches Bauwesen: RdErl. 12. 7. 1950, Aufstellung von Wirtschafts- oder Flächennutzungsplänen im Zusammenhang mit der Erstellung von Kreissiedlungsplänen im Rahmen der Bodenreform. S. 674.

### K. Landeskanzlei.

Berichtigung. S. 674.

## A. Innenministerium

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

RdErl. d. Innenministers v. 10. 7. 1950 — Abt. I 128 — 10

Unter Bezugnahme auf den letzten Absatz meines RdErl. vom 24. März 1950 — I/128/10/1626/49 — MBl. NW. S. 305 — gebe ich die Zulassung des nachgenannten Vermessungsingenieurs zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bekannt:

Gaiser, Karl Friedrich, geb. 19. September 1896. Niederlassungsort: Düsseldorf-Lohausen, Niederrheinstr. 51. Eingetragen unter G 2/50.

Änderung: Unter H 9 (Herbst, Karl) ist die Anschrift in Krefeld, Roßstraße 130, geändert.

— MBl. NW. 1950 S. 669.

## A. Innenministerium

### B. Finanzministerium

#### Anrechnung von Nichtbeschäftigungszeiten bei Angestellten nach § 7 ATO. und den ADO.-Bestimmungen zu § 16 TO.A;

hier: 1. Anrechnung von Dienstzeiten während der Zeit der Nichtbeschäftigung,  
2. Hinausrückung des Steigerungstages der Grundvergütung um Zeiten der Nichtbeschäftigung und Nichtanrechnung von Dienstzeiten vom Tage nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft bis zur Wiedereinstellung

RdErl. d. Innenministers II D—3/5506/50 u. d. Finanzministers B 4000—2922—IV v. 29. 6. 1950

1. Der Runderlaß vom 25. März 1949 (MBl. NW. S. 370) bestimmt, daß bei ehemaligen Angestellten des öffentlichen Dienstes, die sich bis zum Zusammenbruch des Reichs in ungekündigter Stellung befunden haben und in der Folgezeit durch unverschuldete Umstände verhindert worden sind, ihre Tätigkeit im öffentlichen Dienst unmittelbar fortzusetzen, diese Zeit nicht als Dienstunterbrechung anzusehen ist. Diese Regelung ist auch auf die im Angestelltenverhältnis wiederbeschäftigten ehemaligen Beamten sinngemäß anzuwenden.

Da nun die nach der unverschuldeten Aufgabe der Beschäftigung im öffentlichen Dienst bis zur Wiederbeschäftigung im öffentlichen Dienst liegende Zeit nicht als „Dienstunterbrechung“ anzusehen ist, ist diese Zeit auch für die Dienstzeitberechnung nach § 7 ATO. und entsprechend den ADO.-Bestimmungen zu § 16 TO. A für die Bemessung des Übergangsgeldes zu berücksichtigen, weil zur Vermeidung von Härten unterstellt worden ist, daß auf Grund der gegebenen Verhältnisse und der besonderen Umstände im Beschäftigungsverhältnis durch die unverschuldete Aufgabe der Beschäftigung eine Unterbrechung des Dienstverhältnisses nicht eingetreten ist.

2. Nach dem Runderlaß vom 10. Dezember 1948 (MBl. NW. 1949 S. 9) ist bei einem Angestellten, dessen Dienstzeit wegen eines schwebenden Entnazifizierungsverfahrens unterbrochen wurde, der nächste Steigerungstag seiner Grundvergütung, der jeweils nach dem Tage der Dienstenthebung liegt, um die Zeit der Nichtbeschäftigung hinauszurücken. Diese Zeit kann demnach für die Dienstzeitberechnung nach § 7 ATO. nicht berücksichtigt werden und muß daher auch für die Dienstzeitberechnung auf Grund der ADO.-Bestimmungen zu § 16 TO. A für die Bemessung des Übergangsgeldes unberücksichtigt bleiben.

Bei denjenigen Bediensteten jedoch, die sich beim Zusammenbruch des Reichs in ungekündigter Stellung befanden, aber zum Wehrdienst einberufen waren und in Kriegsgefangenschaft geraten sind, würde es eine ungerechtfertigte Benachteiligung bedeuten, wenn diesen etwa die ganze Zeit nach dem Zusammenbruch (8. Mai 1945) bis zu ihrer Wiedereinstellung nach durchgeführtem Entnazifizierungsverfahren verlorengehen sollte. Wenn diese Bediensteten sich beim Zusammenbruch im öffentlichen Dienst befunden hätten und dann ggf. wegen ihrer Bindung zur NSDAP. zur Entlassung gekommen wären, dann würde ihr Entnazifizierungsverfahren früher zum Abschluß gekommen sein, während die Überprüfung infolge Kriegsgefangenschaft erst nach ihrer Rückkehr einsetzen konnte.

Bei solchen Bediensteten ist daher, wenn sie wegen ihrer politischen Überprüfung nicht sofort wieder eingestellt werden können oder konnten, nicht die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zu ihrer Wiedereinstellung für die Festsetzung des Steigerungstages der Grundvergütung hinauszurücken und auch für die Berechnung der Dienstzeit nach § 7 ATO. sowie nach den ADO.-Bestimmungen zu § 16 TO. A für die Bemessung des Übergangsgeldes unberücksichtigt zu lassen, sondern lediglich die Zeit

vom Tage nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft bis zur Wiedereinstellung.

Sollten sich durch diese Regelung Nachzahlungen ergeben, können sie frühestens ab 1. April 1950 geleistet werden.

Bezug: RdErl. vom 20. 6. 1947 — II C—7/5375/47 —  
RdErl. vom 16. 8. 1947 — II C—2/5375/47 —  
RdErl. vom 17. 3. 1948 — II C—1/5218/48 —  
(MBl. NW. S. 157)  
RdErl. vom 7. 8. 1948 — II D—1/5634/48 —  
(MBl. NW. S. 391)  
RdErl. vom 10. 12. 1948 — II D—1/6030/48 —  
(MBl. NW. 1949 S. 9)  
RdErl. vom 25. 3. 1949 — II D—1/5234/49 —  
(MBl. NW. S. 370)

— MBl. NW. 1950 S. 669.

## E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### II. Landwirtschaftliche Erzeugung

#### Tierversuche an lebenden Tieren

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 7. 1950 — II — Vet. — VIIIc/3

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Schwangerschaftsuntersuchungen nach Aschheim-Zondeck Tierversuche im Sinne der §§ 5 ff. des Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933 — RGBl. I S. 987 — sind und nur von solchen Instituten durchgeführt werden dürfen, die meine Erlaubnis dazu erhalten haben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 671.

### III. Ernährung

#### Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung zur Verbesserung der Milchqualität

AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 7. 1950 — III A 5b Tgb.-Nr. 1165/50

Auf Grund des § 10 der Verordnung zur Verbesserung der Milchqualität im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Mai 1950 (GV. NW. S. 67) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Sozialminister als zuständige Behörde im Sinne der §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 3, 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 und 9 Abs. 2 das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen. Die Anordnungen des Landesernährungsamtes sind in den „Amtlichen Mitteilungen des Landesernährungsamtes Nordrhein-Westfalen“ zu verkünden.

Als Stelle, bei der die Prämienkasse gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung einzurichten ist, bestimme ich die Marktgemeinschaft für Milch und Milcherzeugnisse des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ich behalte mir selbst vor, Bestimmungen gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung (Durchführung der Untersuchungen) zu erlassen.

Düsseldorf, den 11. Juli 1950.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung: Dr. Wegener.

— MBl. NW. 1950 S. 671.

## F. Arbeitsministerium

### Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 4. 7. 1950 — III B 2 — 8723 A

Nachstehende Sprengstofflizenzen werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Lizenzart, Nr. und Datum	Aussteller
Schell, L., Breinig, Hauptstr. 31	Gebraucherklasse 1 Nr. NRW/44/182 (49) G 1/50 vom 31. 3. 1950	Gewerbeaufsichtsamt Aachen
Pauly, Heinrich Kesternich	Gebraucherklasse 1 NRW/44/6 (50) G 1 vom 6. 4. 1950	Gewerbeaufsichtsamt Aachen

— MBl. NW. 1950 S. 671.

### Typenzulassung für Niederdruckdampfkessel

Mitt. d. Arbeitsministers v. 5. 7. 1950 — III B 2 — 8531.1 B

Auf Ihren Antrag vom 14. März 1950 — TB — Ha/Me — werden die von Ihnen hergestellten nachstehend bezeichneten Standard-Patent-Stahlheizkessel für Niederdruckdampf für 0,2 atü max. Betriebsdruck hierdurch unter den daneben aufgeführten Zulassungszeichen N (NW) 33/1 bis N (NW) 33/10 typenmäßig nach Abschnitt E der Vorschriften für Niederdruckdampfkessel vom 27. 8. 1936 (RGBl. I S. 706/709) widerruflich zugelassen und damit von der Abnahmevorschrift des Abschnitts D a. a. O. ausgenommen.

Der zuständige Technische Überwachungsverein, Dienststelle Duisburg, sowie der Niederdruckdampfkessel-Ausschuß im Deutschen Dampfkessel- und Druckgefäß-Ausschuß haben den Antrag gemäß Abschnitt F a. a. O. geprüft und keine Bedenken gegen die Zulassung erhoben.

Bezeichnung der Niederdruckdampfkessel (nach Zeichnung 3/1127 vom 14. 3. 1950)	Zulassungs- kennzeichen (Typenbe- zeichnung)	
Standard-Patent- Stahlheizkessel 1	Kesselgröße 1,1 m <sup>2</sup> Heizfl.	N(NW) 33/1
" 2	" 1,6 m <sup>2</sup> "	N(NW) 33/2
" 3	" 2,3 m <sup>2</sup> "	N(NW) 33/3
" 4	" 3,1 m <sup>2</sup> "	N(NW) 33/4
" 5	" 4 m <sup>2</sup> "	N(NW) 33/5
" 6	" 5 m <sup>2</sup> "	N(NW) 33/6
" 7	" 6 m <sup>2</sup> "	N(NW) 33/7
" 8	" 7 m <sup>2</sup> "	N(NW) 33/8
" 9	" 8 m <sup>2</sup> "	N(NW) 33/9
" 10	" 10 m <sup>2</sup> "	N(NW) 33/10

Die Ausführung dieser Niederdruckdampfkessel ist in den beigehefteten, beglaubigten Anlagen (Beschreibung, Zeichnung, Bedienungsvorschrift und Prospekte) festgelegt.

An die Zulassung knüpfe ich folgende Bedingungen:

1. Die Niederdruckdampfkessel sind nach Maßgabe der beglaubigten Unterlagen zu bauen und auszurüsten. Sie müssen im übrigen den Vorschriften für Niederdruckdampfkessel genügen.

2. Das Zulassungskennzeichen ist an allen Niederdruckdampfkesseln der Bauart, für die diese Typenzulassung gelten soll, anzubringen. Es darf an Kesseln der dargestellten Bauart nur dann geführt werden, sofern diese Kessel als Niederdruckdampfkessel Verwendung finden.

3. Vor jeder wesentlichen Änderung der Bauart und Ausrüstung, die durch die dem Antrag zu Grunde liegende Zeichnung und Beschreibung festgelegt sind, ist die Zulassung nach Abschnitt F a. a. O. erneut zu beantragen.

4. Gemäß Abschnitt B 2 der Niederdruckdampfkessel-Verordnung ist der im Betrieb einzuhaltende Wasserstand als „Betriebswasserstand“ zu kennzeichnen.

5. Der Technische Überwachungsverein Essen ist berechtigt, in Ihrem Werk und auf Ihre Kosten nach eigenem Ermessen zu prüfen, daß die Niederdruckdampfkessel dieser Zulassung entsprechend ausgeführt und ausgerüstet werden.

6. Durch diese Typenzulassung werden etwaige Vorschriften gegen Feuersgefahr nicht berührt. Derartige

Vorschriften sind also bei getypten Niederdruckdampfkesseln zu erfüllen.

Für diese Typenzulassung wird eine Verwaltungsgebühr von 100 DM erhoben.

Bezug: Antrag der Firma Standard-Kessel-Gesellschaft Gebr. Fasel, Duisburg-Wanheimerort, Buchholzstr. 23, vom 14. März 1950.

— MBl. NW. 1950 S. 672.

### Typenzulassung für Niederdruckdampfkessel

Mitt. d. Arbeitsministers v. 30. 7. 1950 — III B 2 — 8531, 1 B

Auf Ihren Antrag vom 26. April 1950 — H/Z. — werden die von Ihnen gebauten nachstehend bezeichneten Bergheid-Duplex-Kessel für Niederdruckdampf für 0,5 atü Betriebsdruck hierdurch unter den daneben angegebenen Zulassungszeichen N (NW) 34/1 bis N (NW) 34/17 typenmäßig nach Abschnitt E der Vorschriften für Niederdruckdampfkessel vom 27. August 1936 (RGI. I S. 706/709) widerruflich zugelassen und damit von der Abnahmevorschrift des Abschnitts D a. a. O. ausgenommen.

Der zuständige Technische Überwachungsverein Köln, Dienststelle Wuppertal, sowie der Niederdruckdampfkessel-Ausschuß im Deutschen Dampfkessel- und Druckgefäß-Ausschuß hatten den Antrag gemäß Abschnitt F a. a. O. geprüft und keine Bedenken gegen die Zulassung erhoben.

Bezeichnung der Niederdruckdampfkessel (nach Zeichnung Nr. 345)	Zulassungs- kennzeichen (Typenbe- zeichnung)
Bergheid-Duplex 1 Kesselgröße 0,75 m <sup>2</sup> Hzfl.	N(NW) 34/1
" 2 " 1,00 m <sup>2</sup> "	N(NW) 34/2
" 3 " 1,25 m <sup>2</sup> "	N(NW) 34/3
" 4 " 1,50 m <sup>2</sup> "	N(NW) 34/4
" 5 " 1,75 m <sup>2</sup> "	N(NW) 34/5
" 6 " 2,00 m <sup>2</sup> "	N(NW) 34/6
" 7 " 2,50 m <sup>2</sup> "	N(NW) 34/7
" 8 " 3,00 m <sup>2</sup> "	N(NW) 34/8
" 9 " 3,50 m <sup>2</sup> "	N(NW) 34/9
" 10 " 4,00 m <sup>2</sup> "	N(NW) 34/10
" 11 " 4,50 m <sup>2</sup> "	N(NW) 34/11
" 12 " 5,00 m <sup>2</sup> "	N(NW) 34/12
" 13 " 6,00 m <sup>2</sup> "	N(NW) 34/13
" 14 " 7,00 m <sup>2</sup> "	N(NW) 34/14
" 15 " 8,00 m <sup>2</sup> "	N(NW) 34/15
" 16 " 9,00 m <sup>2</sup> "	N(NW) 34/16
" 17 " 10,00 m <sup>2</sup> "	N(NW) 34/17

Die Ausführung dieser Niederdruckdampfkessel ist in den beigehefteten, beglaubigten Anlagen (Beschreibung, Kesselzeichnung, Leistungs- und Maßtabelle, Standrohrzeichnung, Prospekt und Bedienungsvorschrift) festgelegt. An diese Zulassung knüpfen folgende Bedingungen:

1. Die Niederdruckdampfkessel sind nach Maßgabe der beglaubigten Unterlagen zu bauen und auszurüsten. Sie müssen im übrigen den Vorschriften für Niederdruckdampfkessel genügen.

2. Das Zulassungskennzeichen ist an allen Niederdruckdampfkesseln der Bauart, für die diese Typenzulassung gelten soll, anzubringen. Es darf an Kesseln der dargestellten Bauart nur dann geführt werden, wenn diese Kessel als Niederdruckdampfkessel verwendet werden.

3. Das Kesselschild gemäß B 4 der Vorschriften für Niederdruckdampfkessel ist an stets zugänglicher Stelle (z. B. Kesselvorderseite) dauerhaft zu befestigen, und zwar so, daß auch nach Anbringung der Isolierung dasselbe lesbar bleibt.

4. Vor jeder wesentlichen Änderung der Bauart und Ausrüstung, die durch die dem Antrag zugrunde liegende Zeichnung und Beschreibung festgelegt sind, ist die Zulassung gemäß Abschnitt F a. a. O. erneut zu beantragen.

5. Gemäß Abschnitt B 2 a. a. O. ist der im Betrieb enthaltene Wasserstand als „Betriebswasserstand“ zu kennzeichnen.

6. Die zuständige Dampfkesselüberwachungsstelle ist berechtigt, in Ihrem Werk nach eigenem Ermessen zu

prüfen, daß die Niederdruckdampfkessel dieser Zulassung entsprechend ausgeführt und ausgerüstet werden.

7. Durch diese Typenzulassung werden etwaige Vorschriften gegen Feuersgefahr und über feuergefährliche Anlagen und Einrichtungen nicht berührt. Derartige Vorschriften sind auch bei typenmäßig zugelassenen Niederdruckdampfkesseln zu erfüllen.

Für diese Typenzulassung wird eine Verwaltungsgebühr von 170 DM erhoben.

Bezug: Antrag der Firma Bergfeld u. Heider, Burscheid (Bez. Düsseldorf) v. 26. April 1950.

— MBl. NW. 1950 S. 673.

## J. Ministerium für Wiederaufbau

### I C. Landwirtschaftliches Bauwesen

#### Aufstellung von Wirtschafts- oder Flächennutzungsplänen im Zusammenhang mit der Erstellung von Kreissiedlungsplänen im Rahmen der Bodenreform

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 12. 7. 1950 — I C 401/775/50

Durch die Bodenreform wird die Entwicklung zahlreicher Gemeinden erheblich beeinflusst.

Ich bitte, darauf hinzuwirken, daß mit der Erstellung der Kreissiedlungspläne in diesen Gemeinden die Wirtschaftspläne überprüft werden und — soweit die Gemeinden nicht zu Wohnsiedlungsgebieten erklärt worden sind — die Aufstellung von Flächennutzungsplänen durchgeführt wird. Die Abstimmung der Kreissiedlungspläne mit den Wirtschaftsplänen ist insbesondere deswegen erforderlich, weil die Genehmigungspflicht nach § 4 des Wohnsiedlungsgesetzes als einer reichs- jetzt bundesrechtlichen Vorschrift (vergl. Artikel 125 Grundgesetz) durch § 32 des Bodenreformgesetzes nicht aufgehoben ist, eine Abweichung der bezeichneten Pläne voneinander also zu widersprechenden Entscheidungen führen könnte. Im Anwendungsgebiet des Aufbaugesetzes können diese Pläne im Laufe der Zeit zu Leitplänen gemäß dem Aufbaugesetz ausgebaut werden, wengleich grundsätzlich auch in Aufbaumgemeinden neben dem Leitplan ein besonders aufzustellender Flächennutzungsplan nicht erforderlich ist. Die Arbeiten können im Rahmen meines Runderlasses v. 16. 8. 1949 — III B 2 — 372.1 — (54) Tgb.-Nr. 3294/49 I D 215 — 797 — (MBl. NW. S. 809—12) betr. Zuschüsse zu den Kosten der vorbereitenden Maßnahmen für den Wiederaufbau kriegszerstörter Gemeinden (Planungszuschüsse) mit Planungsmitteln unterstützt werden.

Über den Stand der Planungen in den einzelnen Gemeinden ersuche ich mir bis zum 1. September 1950 zu berichten.

Ebenso bitte ich, mir die Meldungen nach Abschnitt III meines vorbezeichneten Runderlasses v. 16. August 1949 für die hier in Frage kommenden Planungsvorhaben ebenfalls längstens bis zum 1. September 1950 zu erstatten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau in Essen, Ruhrhalle 55.

Nachrichtlich:

An den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Ruhrhalle 55.

— MBl. NW. 1950 S. 674.

### Berichtigung

Betrifft: Änderung und Neueinführung gemeindlicher Benutzungsgebühren und Beiträge. RdErl. d. Innenministers v. 3. 4. 1950 (MBl. NW. S. 340).

Unter Ziffer 4 auf Seite 341 muß es in der 6. Zeile richtig heißen: Seite 736.

— MBl. NW. 1950 S. 674.

Betrifft: Änderung der Amtsgerichtsbezirke Siegburg, Hennef und Eitorf VO. d. Justizministers v. 29. 6. 1950 (MBl. NW. S. 616).

In § 1 b) muß es heißen: der A m t s b e z i r k Ruppichteroth dem Amtsgerichtsbezirk Hennef.

— MBl. NW. 1950 S. 674.

